

Strophe Schmelzls geht zweifellos hervor, daß der Vogel unter diesem Namen schon im 16. Jahrhundert in Niederösterreich „yederman bekant“, also allgemein verbreitet war. Sie ist dadurch eine wertvolle Bestätigung der Angabe E. Geßners, der zur selben Zeit den Girkli für die Schweiz (unter dem Namen „Fädemlein“), für das Elsaß („Girklein“), die Gegend von Augsburg und Frankfurt a. M. („Girkli“) erwähnt, als deutschen Namen außerdem auch Hirngrillerlein anführt und ferner erwähnt, daß das Vöglein „in Teutschland bey den Kerntern“ gefangen werde.

Prof. Dr. Otto Antonius.

Ornithologischer Beobachtungsdienst.

Graumeißenbeobachtungen. Die „Grau- oder Sumpfmeißen“ sind die unscheinbarsten Vertreter des heimischen Meißenvolkes, haben aber den Fachgelehrten viel zum Auflösen gegeben. Jetzt ist man sich soweit klar darüber, daß es sich um zweierlei Arten handelt, um die glanzköpfige Sumpfmeiße (*Parus palustris*) und die Mattkopfmeiße (*Parus atricapillus*). Es ist hier leider nicht der Raum, näher auf die Unterschiede zwischen den beiden einzugehen, nur soviel sei erwähnt, daß sie in vielen Gegenden zusammen vorkommen und speziell der Mattkopf von den Auwäldern der Tiefebene bis ins Hochgebirge verbreitet ist und zwei Rassen herausgebildet hat: die etwas größere und heller (grauer) gefärbte Alpenmeiße (*Parus atricapillus montanus*) in der Bergregion und die Weidenmeiße (*Parus atricapillus salicarius*) im Tiefland. Alle älteren Verbreitungsangaben, die nur auf „Sumpfmeiße“ lauten und nur eine Art oder Form kennen, haben infolgedessen nur wenig Wert mehr. Wir müssen vielmehr die Verbreitung der beiden Arten in Östereich durch viele neue Beobachtungen festlegen. Für den Vogelbeobachter in freier Natur bietet sich hier ein reiches Betätigungsfeld und deshalb sei hier noch kurz auf die verschiedenen Stimmen der beiden hingewiesen. Der Lockruf der Sumpfmeiße ist ein scharf angelegenes „psitje“, mit eng angechlossenen, flink gereihten, kurzsilbigen däädädä der Lockruf der Mattkopfmeiße ein gedehntes däh däh. Der Paarungsruf der Sumpfmeiße bietet eine klappernde, also ziemlich harte Tonreihe (scivscivsciv oder dsiffe dsiffe u. ä.), des Mattkopfs dagegen eine langsamere vorgetragene Reihe wohlklingender Pfeiflaute. Die Weidenmeiße kommt in den Auen bei Wien gar nicht selten vor; ich habe sie ferner im Waldviertel (bei Weitra) angetroffen. Die Alpenmeiße ist weitverbreitet in den Alpen; Übergänge zwischen ihr und der Tieflandsform findet man häufig auch in den Vorbergen, wie bei Lunz und Mariazell. Wer sich genauer über diese interessante Meißengruppe unterrichten will, dem empfehle ich eine Arbeit von E. Schütz: „Über Verbreitung und Stimme unserer einheimischen Mattkopfgraumeiße (*Parus atricapillus* L.)“ den Mitteilungen über die Vogelwelt 24, 1925, Heft 1, Seite 5–9. Auch jedes neuere, gute Vogelbuch wird alles Wissenswerte darüber bringen. Alfred Mintus.

Naturschutz*.

Landesfachstellen für Naturschutz.

Tätigkeitsbericht der Oberösterreichischen Landesfachstelle für Naturschutz für die Zeit vom 1. April 1932 bis 30. April 1933. Eine große Rolle spielte das Maulwurfsproblem im vergangenen Berichtsjahre. In Folge der Wirkung der Schonvorschriften wurde in einigen Gegenden Oberösterreichs über zu starke Vermehrung der Maulwürfe von den Landwirten geklagt. Es hat daher der oberösterreichische Landtag in seiner Sitzung vom 14. März 1933 folgenden Beschluß

*) Wir bitten unsere Leser um freundliche Mitteilung aller in das Gebiet des Naturschutzes einschlägigen Vorfälle und Unterlassungen. Die Schriftleitung.

gefaßt: „Die o.ö. Landesregierung wird beauftragt, die Interessen der Landwirtschaft gegen die durch den Maulwurf verursachten Schäden zu wahren, entweder durch Aufhebung des Verletes im Verordnungswege oder durch entsprechende Weisungen an die politischen Bezirksbehörden im Rahmen der geltenden Naturschutzverordnung, und zwar in jenen Gegenden, die durch ein zu starkes Auftreten des Maulwurfs gefährdet sind.“

Die Frage konnte nur im Zusammenhang mit den Maikäferseuchengebieten einer Lösung zugeführt werden, wodurch eine Anzahl Berichte erstattet werden mußten. Der Erfolg war, daß die o.ö. Landesregierung unter Zabll II 1433/4 und 5 folgende Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung veröffentlichte:

„Schutz des Maulwurfes.

An alle Bezirkshauptmannschaften und an die Magistrate Linz und Steyr. Dem vom o.ö. Landtage am 14. März 1933 der o.ö. Landesregierung gegebenen Auftrage, die Interessen der Landwirtschaft gegen die durch den Maulwurf verursachten Schäden zu wahren, kommt die o.ö. Landesregierung im Einvernehmen mit der o.ö. Landwirtschaftskammer und der o.ö. Landesfachstelle für Naturschutz gemäß Sitzungsbeschluß vom 9. Mai 1933 in der Weise nach, daß die politischen Bezirksbehörden angewiesen werden, gemäß § 15 Abs. 3 der o.ö. Naturschutzverordnung vom 9. April 1929, LGBl. Nr. 23, die Schutzbestimmungen für den Maulwurf dort zeitweilig außer Kraft zu setzen, wo der Maulwurf so stark auftritt, daß er landwirtschaftlichen Interessen, namentlich jenen der Landeskultur, abträglich wird.

Da aber vielfach der Maulwurf mit der Wühlmaus verwechselt wird, gegen die ein geeignetes Bekämpfungsmittel bisher nicht bekannt ist, ist mit der Aufhebung des Maulwurfschutzes erst nach gepflogenen Einvernehmen mit der o.ö. Landwirtschaftskammer und der o.ö. Landesfachstelle für Naturschutz vorzugehen.

Die o.ö. Landwirtschaftskammer wird unter einem eingeladen, die Wirkungen der von den politischen Bezirksbehörden allfällig getroffenen Maßnahmen zu überwachen usw.

In weiterer Verfolgung dieser Angelegenheit hat dies zur Patentanmeldung einer Wühlmausfalle geführt, in der sich wohl Wühlmäuse, aber nicht Maulwürfe fangen.

Ein großes Augenmerk wurde auch dem Vogelschutz zugewendet. Mit Ausnahme des engeren Salzkammergutes, wo die Junst der Vogelhändler gleichzeitig auch der beste Schutz gegen übermäßigen Vogelfang ist, wurden von den Bezirkshauptmannschaften nur sehr wenige Vogelfangbewilligungen ausgestellt.

Singvogeltransporte durch Oberösterreich haben wiederholt Anlaß zu Beschwerden gegeben und es wurde deshalb in einem konkreten Fall an die Ständige Vertretung der Landesfachstellen für Naturschutz in Wien herangetreten und gebeten, ein Rechtsgutachten zu erstatten und eventuell Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen. Die Ständige Vertretung und deren juristische Fachbeiräte sind diesem Ersuchen in so eingehender und vorbildlicher Weise nachgekommen, daß auch an dieser Stelle der herzlichste Dank ausgesprochen sei.

Ein eingehendes Gutachten wurde auch an die o.ö. Landesregierung wegen internationalen Vogelschutzes erstattet.

Die angekündigte neue Jagdkarte wurde durch Verordnung der o.ö. Landesregierung LGBl. Nr. 29 aus 1932 ausgegeben. Sie enthält in einer Schonzeitabelle alle teilweise geschützte Tiere, also außer den jagdbaren Tieren auch die nach dem Jagdgesetz früher zu verfolgenden Tiere, eine Zusammenstellung der ganzjährig geschonten Tierarten und eine Aufzählung derjenigen, die keine Schonzeit haben.

Mit Verordnung vom 27. April 1933, LGBl. Nr. 30, hat die o-ö. Landesregierung den Schutz von Eiern, Raupen, Puppen und Schmetterlingen des „schwarzen Nagelflecks“ (*Agria tau* L. mut. *melaina* Grob) ausgesprochen. Der Schmetterling kommt nur in gewissen Gegenden Oberösterreichs vor und gewissenlose Händler und deren Helfershelfer wären dem Bestande dieser Schmetterlingsart bald zum Verhängnis geworden.

Im oberösterreichischen Tierchutzkalender hat der Vorstand Aufsatz über den Aufgabenkreis des Tierbuches zur Verfügung gestellt.

Auch im heurigen Jahre versuchten holländische Händler mit Hilfe von Arbeitslosen unsere Angebiete nach Schneeglöckchenzwiebeln auszulündern. Mit Ausnahme der Bezirkshauptmannschaft Perg, wo leider das Treiben der Zwiebelausstecher zu spät bekannt wurde, wurde von den politischen Bezirksbehörden sofort energisch und mit drakonischen Strafen eingeschritten. Interessant war, daß auch eine ganze Anzahl Zuschriften an die Presse gelangt war, die Abhilfe verlangten.

Für Oberösterreich unangenehm ist, daß das Bundesland Wien noch immer kein Verbot der in anderen Bundesländern geschützten und der vom Handel ausgeschlossenen Blumen besitzt. Eisenbahner plündern die Gegenden an der Pyrhnbahnstrecke und bringen, weil sie die Blumen in Oberösterreich nicht verkaufen dürfen, diese nach Wien. Es sind das jene Pflanzen, die wohl in Oberösterreich gepflückt, aber auf Märkten nicht feilgeboten werden dürfen.

Auf Grund gütlichen Einvernehmens konnte eine arge Störung des Landschaftsbildes am Kalvarienberg bei Traunkirchen beseitigt werden. Der Berichtserstatter ist überzeugt, daß mit Hilfe des Naturschutzgesetzes der Erfolg zweifelhaft gewesen wäre, und hat deshalb in den Fällen des Landschaftsschutzes immer zuerst das Einvernehmen mit den betroffenen Parteien gepflogen, bevor die politische Bezirksbehörde oder die Landesregierung bemüht wurde.

Infolge zweier Eingaben des Deutschen und österreichischen Alpenvereines wegen Schutz des alpinen Ödlandes wurde die Frage des Ödlandbuches überhaupt vom Berichtserstatter studiert; bei der Jahreshauptversammlung des Naturschutzbundes, Zweig Oberösterreich, hielt er einen Vortrag über diesen Gegenstand.

Die Entwässerung des Jbmer- und Waidmooses beschäftigt die Landesfachstelle immer wieder.

Auch ohne gesetzliche Bestimmungen über Naturdenkmale gelang es mit Hilfe der Bestimmungen über den Landschaftsschutz einen Teil der alten Platanen von Hochburg-Ach gegenüber Burghausen a. d. Salzach, zu erhalten. Es sei hier besonders den bayrischen Naturschutzkreisen in Burghausen für ihre große moralische Unterstützung bestens gedankt.
Dr. Theodor Kerjchner.

In unserem Sinne.

Tier- und Pflanzenschutz in Hessen. Dem „Nachrichtenblatt für Naturdenkmalpflege“, dem Organ des staatlichen Naturschutzes in Preußen, entnehmen wir folgende interessante Bekanntmachung der Ministerialabteilung für Forst- und Kameralverwaltung in Hessen: Auf Grund des Naturschutzgesetzes vom 14. Oktober 1931 wurden folgende seltenen oder schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten im gesamten Gebiete des Volksstaates Hessen für das ganze Jahr den Schutzbestimmungen der Artikel 3 bis 5 des vorerwähnten Gesetzes unterstellt: A.) Tiere: Sämtliche Schlangenarten, die Blindschleiche (*Anguis fragilis*), die große, grüne Eidechse (*Lacerta viridis*), der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), der schwarze Apollofalter (*Parnassius mnemosyne*), alle in Europa wildlebenden, einheimischen Vogelarten mit Ausnahme der jagdbaren Vogelarten wie Auer-, Birk-, Trut- und Haselwild, Fasanen, Wildenten, Wildgänse, Waldschnepfen, Sumpfschnepfen, Brach-

vögel, Rebhühner, Stare, Amjeln, Reiher, Habichte, Sperber jeder Zeit. Die Bussarde dürfen in der Zeit vom 1. September bis 14. April, die Wildtauben in der Zeit vom 16. Juli bis 14. April gefangen oder erlegt, feilgeboten oder verkauft werden, die nichtjagdbaren Vogelarten wie Wasserhühner, Taucher, Säger, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher, Haus- und Feldperlinge jederzeit. Unberührt bleibt die Befugnis der Fischereiberechtigten nach Artikel 51 des Gesetzes, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, außer Tauchern und Fischreihern auch Fischeaare, Rohrweihen und Eisvögel zu fangen oder ohne Anwendung von Schußwaffen zu töten. B.) Pflanzen: Sämtliche Bärlapparten (Lycopodiaceae), Federgras (*Stipa pennata* L.), Türkenbund (*Lilium martagon* L.), Frühlingsknotenblume oder großes Schneeglöckchen (*Leucojum vernum* L.), Wiesenschwertlilie (*Iris sibirica* L.) und Bastardschwertlilie (*Iris spuria* L.), alle Knabenkrautarten (Orchideae Juss.), alle Seidelbastarten (Daphnoideae L.), Sandnelke (*Armeria plantaginea* W.), Bergaster (*Aster amellus* L.), Bergflockenblume (*Centaurea montana* L.), alle Enzianarten (Gentianeae Juss.), Sandlotwurz (*Onosma arenarium* Rit.), alle Wintergrünarten (Pirolaceae L.), große Anemone (*Anemone silvestris* L.), weiße Seerose (*Nymphaea alba* L.), Diptam (*Dictamnus albus* Link.), gelber und blauer Eijenhut (*Aconitum variegatum* Rehb. und *Clycoctonum* L.).

Auf Grund des Artikels 6, Abs. 2, obenerwähnten Gesetzes wird verboten: a.) Die Verwendung von Fanggeräten, die auf Pfählen, Bäumen oder anderen aufragenden Gegenständen oder auf Bodenerhebungen angebracht sind (Pfahleisen). Dieses Verbot gilt nicht für das Fangen auf künstlichen Fischteichen. b.) Die Aufstellung von „Habichtskörben“, die den Vogel weder unverkehrt fangen noch sofort töten. c.) Das Anbieten von Vogelleim oder Vogelfanggeräten, die den Vogel weder unverkehrt fangen noch sofort töten. d.) Der Schrotschuß auf Rot- und Damwild während des ganzen Jahres, auf den Rehbock während der Schonzeit des weiblichen Rehwildes e.) Das Auslegen von Giftmitteln außerhalb von Gebäuden oder außerhalb des sonstigen umfriedeten Besitzraumes Nicht unter das Verbot fällt die Verwendung von Meerzwiebelpräparaten sowie von Giften zur Bekämpfung von Insekten, Schnecken und Würmern. Ebenso dürfen zur Vergiftung von Mäusen und Ratten Giftgetreide, Phosphorlatwerge und damit behandelte Köder ausgelegt werden. Diese Giftmittel müssen jedoch in die Baue (Erdlöcher) der Tiere eingebracht oder, soweit es sich um das Giftgetreide handelt, so verdeckt z. B. in Röhren ausgelegt werden, daß andere Tiere nicht dazugelangen können. Soweit sich aus der hiernach zugelassenen Auslegung von Giftmitteln Unzukömmlichkeiten ergeben, kann das Kreisamt das weitere Auslegen von Gift unterlagen oder von der Einholung seiner Erlaubnis abhängig machen. Weitere Ausnahmen von vorstehendem Verbot können vom Kreisamte zugelassen werden.

Auf Antrag der oberen Forstbehörden wird auf Grund des Artikels 7 des Naturschutzgesetzes bei folgenden Pflanzen zur Erhaltung ihres Bestandes im gesamten Gebiet des Volksstaates Hessen das Ausgraben, Ausreißen, Abpflücken, Abschneiden u. f. w. der Pflanzen oder Pflanzenteile zum Zwecke des Erwerbs sowie das Feilhalten, Ankaufen, Verkaufen, Mitführen und Befördern zu diesem Zwecke verboten: Bergwohlverleih (*Arnica montana* L.), Küchenschelle (*Anemone pulsatilla* L.), Frühlingsadonis (*Adonis vernalis* L.), Trollblume (*Trollius europaeus* L.). Das auf Grund von Artikel 10 des Naturschutzgesetzes von Präparatoren, Ausstopfern, Naturalienhändlern und Inhabern zoologischer Handlungen zu führende Verzeichnis muß Namen, Wohnort und Wohnung des Einlieferers und Empfängers und den Tag des Zu- und Abganges unter Angabe der Stückzahl der einzelnen Arten enthalten. Das Verzeichnis hat sich auf alle nach den reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften geschützten Tiere zu erstrecken.

Zur Erfüllung der Ausweispflicht nach Artikel 11 des Naturschutzgesetzes genügt es, die rechtmäßige Herkunft geschützter Pflanzenarten oder ihrer Teile glaubhaft zu machen. Für Wiederverkäufer ist mindestens Vorlage der ihnen vom Verkäufer ausgestellten und eigenhändig unterschriebenen Rechnung mit Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Ausstellung sowie des Namens und Wohnortes des Empfängers erforderlich. Ulberacker.

Ein Naturdenkmalschutz-Gesetz für Rumänien. Obwohl schon im Jahre 1930 von Parlament und Senat beschlossen und vom König genehmigt, bzw. amtlich verlautbart, dürfte dieses rumänische Gesetz in deutscher Sprache noch kaum außerhalb seines Ursprungslandes bekannt gemacht worden sein. Der Grund hierfür scheint darin zu liegen, daß die in ihm vorgesehene Kommission erst gebildet werden mußte; nun, da auch die Durchführungsbestimmungen dazu fertiggestellt wurden, wurde beides, Gesetz und „Regulament“, im Amtsbulletin des rumänischen Ackerbauministeriums vom Jahre 1933, Nr. 1–2, veröffentlicht. Zugelandt von der Universität Cluj (Klausenburg).

Das „Gesetz zum Schutze von Naturmonumenten“ zeichnet sich durch eine wohlthuende Kürze aus, wohl darum, weil die hauptsächlichsten Einzelheiten, so insbesondere der Begriff eines Naturdenkmals, das gesetzlichen Schutz erhalten soll, der bereits genannten Kommission zur jeweiligen Begutachtung, bzw. dem Ackerbauministerium zur Entscheidung übertragen sind. Hier das Wesentlichste aus dem Wortlaut:

Das Ackerbauministerium bildet eine „Kommission für Naturdenkmale“ aus sechs Spezialisten, die die bezügliche Materie beherrschen. Letztere werden über Vorschlag des genannten Ministeriums auf sechs Jahre gewählt und mittels königlichen Dekretes bestätigt. Ihre Funktionen sind ehrenamtlich. Es können auch beratende Bezirkskommissionen gebildet werden, welche den einzelnen Direktionen des Ackerbauministeriums angegliedert werden.

Die Aufgaben der Kommission sind Bestimmung der Orte und Objekte, die als Naturmonumente anzusehen sind; Verfassung einer genauen Beschreibung der einzelnen ausersehenen Orte und Objekte, samt genauen Terrainaufnahmen; Erstattung von Vorschlägen zum Schutze und zur Erhaltung solcher auserwählter Naturgebilde an das Ackerbauministerium; Ausgestaltung der eigenen inneren Organisation, die vom König zu bestätigen ist.

Alles was sich auf dem als Naturmonument bezeichneten Terrain befindet, wie Mineralien, lebende Tiere und Pflanzen, sowie sonstige Gegenstände von besonderem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert stehen unter dem Schutze dieses Gesetzes; Versteinerungen sind eventuell zu konservieren. Die Kommission kann jedes einzelne solcher Gebiete als „juridisch selbstständig“ erklären.

Die gesetzlich geschützten Naturdenkmale können weder beschlagnahmt, noch verkauft oder verschenkt werden, genießen vollkommene Steuerfreiheit und besitzen öffentlichen Charakter. Häuser und andere Objekte, die sich auf deren Grund und Boden befinden, unterstehen, falls sie nicht in d. s. bezügliche Inventar aufgenommen wurden, diesem Gesetze nicht.

Nur die von der Kommission erhobenen, vom Ministerium bestätigten und von der Ministerkonferenz sanktionierten Naturmonumente unterstehen dem Gesetzeschutze. Sind die betreffenden Grundstücke Eigentum des Staates, so können sie ohne weiteres, jedoch über Beschluß der Ministerkonferenz, der Kommission unterstellt werden. Gehören sie dagegen dem Lande, einer Gemeinde oder Privaten, so bleiben sie im Besitze des jeweiligen Eigentümers, doch hat dieser die Verpflichtung, die Erhaltung der auf seinem Grunde bezeichneten Naturdenkmale nach den Vor-

schriften der Kommission durchzuführen. Sollten diese Vorschriften dem jeweiligen Eigentümer Kosten oder Verdienstentgang verursachen, so ist die Kommission über sein Ansuchen berechtigt, Entschädigungsvorschläge zu machen; nimmt er sie nicht an, so kann die Kommission Enteignungsanträge stellen. Sind die ausersehenen Naturobjekte auf dem Grunde des Eigentümers derart verteilt, daß mehr als 10 Hektar belegt erscheinen, so trifft ihn keine Erhaltungspflicht.

Für die Exekutive wird von der Kommission ein Zentralbüro geschaffen, dessen Vorstand gleichzeitig Sekretär der Kommission ist und das dem Ackerbaumministerium angegliedert wird. Dessen Aufwand, dann die für die Erhaltung der Naturdenkmale nötigen Subventionen belasten das normale Staatsbudget; die vom Gericht bestimmten Strafgeelder wegen Gesetzesübertretungen fließen in die Staatskasse.

Bei Streitigkeiten wird die Kommission durch das Ackerbaumministerium vertreten.

Über Kommissionsvorschlag können auch Beamte des genannten sowie des Innen-Ministeriums des Landes oder von Gemeinden als Delegierte ernannt werden, endlich ist auch ein Kustos oder Generalinspektor vorgesehen. Allen ernannten Funktionären steht die Exekutivgewalt eines richterlichen Beamten zu, ihre Berichte über Naturdenkmale besitzen amtlichen Charakter. Polizei, Gendarmerie, Gemeindevachen haben ihnen in Ausübung ihrer naturschützerischen Tätigkeit Beistand zu leisten.

Über Vorschlag der Kommission kann vom Ackerbaumministerium ein Institut speziell im Sinne der Erhaltung von Naturmonumenten geschaffen werden.

Beschädigungen von erklärten Naturdenkmälern werden mit Geldstrafen von 500 bis 10.000 Lei bestraft, im Wiederholungsfalle mit Gefängnis von 2 Monaten bis zu 2 Jahren, nebst Kostenersatz. Berufungen sind unzulässig.

Auf Grund der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz wurden bereits 10 größere Natur-Reservationen gegründet, deren Mehrzahl der Universität (Botanischer Garten) von Klausenburg (Cluj) untersteht; jene von Domogled-Karanebes umfaßt ca. 900 ha.

Rumäniens Reichtum an noch unberührten Naturgebilden aller Art ist allgemein bekannt. Möge das Gesetz, das durch die Straffheit der Organisation und die Strenge seiner Strafbestimmungen vorteilhaft auffällt, auch in der praktischen Durchführung den von allen Freunden ursprünglicher Natur gewünschten Erfolg bringen!

Möge es aber in unserem schönen Österreich, dessen Naturschutznotwendigkeit leider noch immer zu wenig gewürdigt, bzw. dessen Naturschutzgesetze mit oft zu wenig wirksamen Mitteln gehandhabt werden, bekannt werden; namentlich die Ausschaltung größerer, durch ihre eigenartige „biologische“ Entwicklung hervorragender, zusammenhängender Landschaften aus dem Bereich wirtschaftlicher Eingriffe täte hier endlich sehr not, ehe es zu spät ist, — siehe die seit 25 Jahren bestehenden Bestrebungen zur Errichtung eines Naturschutzparkes in den Hohen Tauern Salzburgs! — Die höhere, ältere Kultur unseres Landes verlangt es, daß wir uns in dieser Beziehung wenigstens auf Stufe stellen mit Ländern mit weit jüngerer Kulturgeschichte!

Podhorsky.

Naturschutzsünden.

Warum werden die meisten Tiere vom Bauern verfolgt? In erster Linie hätte der Bauer die Aufgabe, die Natur zu schützen, Tiere und Pflanzen zu schonen und vor Ausrottung zu sichern, denn die Natur und ihre Produkte ge-

währen ihm Lebensunterhalt und Verdienst. Leider aber wirkt in der Tierwelt der Bauer in einer dem Naturschutz entgegengesetzten Weise. Er steht auf dem Standpunkt, daß der Großteil der Tiere schädlich sei und daher ausgerottet werden müsse.

Und der Grund dieser traurigen Tatsache? Der Bauer hat viel zu wenig naturkundliche Kenntnisse! Bei ihm ist eine Schlange eben ein giftiges Tier; ob es nun eine Ringelnatter oder eine Kreuzotter ist, darum kümmert er sich wenig. Teilweise spielt — früher wohl in stärkerem Maße als heute — der Aberglaube mit.

Von den wirbellosen Tieren sind ihm nur die wenigsten bekannt; einige Insekten wie Bienen, Wespen, Spinnen, ein paar Würmer, u. a. auch meist das „Märzenkalb“, das im Wasser lebt und das er für sehr giftig hält.

Auch die Eidechsen kennt er, läßt sie aber wegen ihrer Harmlosigkeit in Ruhe. Nur die Blindschleiche, die er zu den Schlangen zählt, verfolgt er. Scharf hat er es auch auf Frösche und Kröten abgesehen. Die werden erschlagen und vernichtet, wo er sie findet. Gott sei Dank ist seit einiger Zeit das Verbot für den Froschschenkelverkauf erlassen, so daß jetzt die Frösche nicht mehr so grausam gequält werden wie früher, wo man ihnen die Füße ausriß oder abschnitt und den verstümmelten, noch lebenden Körper in das Wasser zurückwarf. Die Schlangen werden selbstverständlich eifrig verfolgt. Meist in Ruhe läßt er Molche und Salamander („Tattermandeln“), vor denen er sogar eine gewisse Scheu hat, die vielleicht mit dem Aberglauben und der Drachengestalt dieser Tiere zusammenhängt.

Von den Fischen kennt er die wenigsten. Hier spielt die örtliche Lage, ob Fluß oder See oder gar nur Bächlein, eine große Rolle.

Etwas besser steht es mit seiner Kenntnis um die Vogelwelt. Jeder größere Raubvogel wird von ihm Geier oder gar Adler genannt. Den Bussard kennt er selten, Sperber und Habicht, sowie Falken meist nicht. Gegen diese Raubvögel richtet sich vor allem sein Haß und wie Dalla Torre angibt, werden diese in der grausamsten Weise lebendig an der Stalltüre angenagelt: „In solch kläglichem Zustand mit ausgebohrten Augen und abgestutzten Flügeln fand ich einen Bussard an einer Stalltüre befestigt in Mühlen (zwischen Tiefenkaisten und Bivio) und konnte ihn erst nach langem Bitten zum Tode befördern.“

Den Großteil der auffälligeren Wald- und Dorfvögel kennt er: Ruckuck, Specht, Raben, Amseln, Schwalben, Spatzen, Finken, Häher („Kratschen“), Zeisige, Kreuzschnäbel usw. Den meisten dieser Vögel wird eifrig mit Leimruten nachgestellt.

In Tirol beispielsweise ist es heute noch durchwegs üblich, Kreuzschnäbel im Hause zu haben, da diese angeblich Glück bringen. Die Käfige jedoch sind wahre „Marterkasten“, in denen sich der Vogel gerade umdrehen kann. Meist werden die Käfige dann vor das Fenster gehängt, so daß sie dem Sonnenlicht ungeschützt preisgegeben sind. Diesem Unfug ist sehr gesteuert worden, trotzdem aber kann man heute noch solche arme Gefangene beobachten.

Von den Säugetieren sind ihm wohl alle jagdbaren Tiere bekannt und werden von ihm eifrig verfolgt. Ein Beweis dafür ist, daß das Wildern, auch während der Schonzeit, nicht als unehrenhaft gilt. Heute noch ist das Wildern leider in Schwung. Die Produkte der gejagten Tiere werden zu mannigfachen Heilzwecken und Amuletten verwendet: die bekannte Gamskugel („Bezdar“), ein Haarballen aus dem Magen der Gemse, wird gegen Schwindel, Epilepsie und Gicht angewendet; den „Hasensprung“, das Sprungbein des Hasen, verwendet man in Pulverform als beschleunigendes Mittel bei Kolik.

Der weitverbreitete Aberglaube über die bösen Eigenschaften mancher Tiere läßt sich nur schwer ausrotten. Die Fledermaus krallt sich angeblich so in die Haare

ein, daß sie nicht mehr loskommt, stiehlt Speck aus dem Kamin und verübt noch mehrere solche „Ubelthaten“. Ähnliches gilt vom Marku urf und Igel.

Ich habe aus der großen Masse der Tiere nur einige Fälle herausgegriffen, um zu zeigen, wie drastisch sich die Unkenntnis auswirkt. Aber diese Unheil stiftende Abneigung gegen manche Tiere muß langsam und sicher ausgerottet werden. Schon in der Schule muß den Kindern die Liebe zur Natur und damit der Schutzgedanke beigebracht werden. Daß sich die Alten noch umstellen, das darf man nicht glauben, denn dazu ist der Bauer, besonders der Bergbauer, viel zu konservativ und unbekehrbar.

Von unserem Büchertisch.

W. Schoenichen: Urwaldwildnis in deutschen Landen. Bilder vom Kampf des deutschen Menschen mit der Urlandschaft (8°, 64 S. 96 Taf., zahlreiche Abb., Pr. gbd. Rm 4.80). Neudamm 1933 (Vlg. J. Neumann). Ein ganz wundervolles Buch, vor allem durch seine geradezu unerhörten Bildtafeln in Kupfertiefdruck, die deutsche Urlandschaften samt dem uralten Wilde bisher wohl unerreichter Vollendung wiedergeben. Der Text ist nicht auf Schilderung eingestellt, sondern auf die Behandlung der Frage, wie sich der deutsche Mensch zum deutschen Walde und zur urwüchsigem deutschen Landschaft in den verschiedenen Zeiten bis heute eingestellt hat. Schoenichens Worte bringen so recht zum Ausdruck, wie hoch insbesondere der Wald zu jeder anderen Zeit vom Deutschen geachtet wurde, als von der unmittelbar verfügbaren materialistischen, die in ihm nur das Objekt der Ausbeutung sah. Die Bildtafeln sind nicht nur durch ihre schon betonte Vollendung, sondern auch durch die scheinbar lückenlose Übermittlung eines Begriffes von den verschiedenen Formen deutscher Urlandschaft bemerkenswert. Wir empfehlen dieses Buch allen unseren Lesern bestens. Es wird jedermann ein Born der Freude sein. Schlesinger.

R. O. Bartels: Belauschtes Leben. Kleine Kreatur im Wasser, Busch und Halm (Gr. 8°, 62 Seiten, 120 Tafeln mit 164 Naturaufnahmen aus dem Leben der niederen Tierwelt. Preis kart. Rm 3.90, gbd. Rm 4.80, Berlin-Lichterfelde 1933 (Hugo Bermühler-Verlag). Univ.-Prof. Dr. P. Deegener geleitet dieses Buch ein, dessen Schwergewicht auf den herrlichen Fotos ruht, während der Text nur als weniger wichtige Begleiterscheinung gedacht ist. Das Werk zeigt, wie viel Schönheit im Kleinleben unserer Heimat liegt und ist so recht angetan, die Liebe zur Natur und damit zum Heimatboden in jedem zu wecken. Denn um all das zu sehen und mitzuerleben, was diese herrlichen Bilder zeigen, braucht man nicht Geld und weite Reisen, sondern nur ein offenes Auge und ein von den Grundsätzen des Naturschutzes geleitetes Handeln. Ein großer Teil der Arten von niederen Tieren, von den Hohltieren und Würmern über die Stachelhäuter und Weichtiere bis zu den Krebsen, Spinnen und Insekten, zieht in den typischen und auffälligen Vertretern an uns vorüber, festgehalten von der Hand eines feinsinnigen Naturphotographen und von ihm mit einem liebevoll verstehenden Text umspinnen. Es wäre zu wünschen, daß das Buch in recht viele Hände kommt. Schlesinger.

Oswald Menghin: Geist und Blut. Grundsätzliches um Rasse, Sprache, Kultur und Volkstum. (Kl. 8°, 172 S., Pr. geh. 5.20 S., gbd. 7 S.) Wien, 1933 (Wg. Schroll & Co.) Das neueste Buch des Wiener Ordinarius für Urgeschichte nimmt durch seine große Offenheit in manchen Fragen geistigen. Vor allem wird die Grenze der Wissenschaft einmal scharf gezogen und ein Trennungstrich gesetzt zwischen jener Pseudowissenschaft, die im Grunde genommen einem „materialistischen Monismus“ huldigt, und der wahren Wissenschaft, die in rechter Erkenntnis ihrer

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1934

Band/Volume: [1934_1](#)

Autor(en)/Author(s): Kerschner Theodor, Uiberacker E., Podhorsky Jaro

Artikel/Article: [Naturschutz: Landesfachstellen für Naturschutz; In unserem Sinne; Naturschutzsünden 8-15](#)